

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Mai 2003

Nr. 2003/918

Wiederbesetzung von Stellen; Ausnahme vom Moratorium

1. Erwägungen

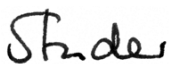
Mit RRB Nr. 1888 vom 20. Juni 1994 wurde ein sofortiges Moratorium für die Anstellung von Personal beschlossen. Das Verfahren wurde so geregelt, dass der Regierungsrat auf Antrag der Koordinationskommission über Ausnahmen von diesem Moratorium beschliesst. Mit RRB Nr. 32 vom 7. Januar 1997 wurde neu definiert, dass die Wiederbesetzung von Stellen in Ämtern mit Globalbudget dem Regierungsrat zur Kenntnis gegeben wird.

Die Koordinationskommission respektive das Personalamt stellen nach Prüfung der Stellenwiederbesetzungsbegehren entsprechend Antrag um Ausnahme vom Moratorium

2. Beschluss

2.1 Gestützt auf Ziffer 3.4.2 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1888 vom 20. Juni 1994 werden in den nachfolgend genannten Dienststellen folgende Stellen dem Moratorium nicht unterstellt und zur Wiederbesetzung freigegeben:

- a. Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit; 0,7 Jurist/in (Stellenwiederbesetzung bei gleichzeitiger Pensenerhöhung um 20%)
- b. Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit; 0,8 Sachbearbeiter/in (Stellenwiederbesetzung bei gleichzeitiger Pensenerhöhung um 20%)
- c. Amt für öffentliche Sicherheit, Passbüro; 1 Sachbearbeiter/in (Neuschaffung einer Stelle, befristet bis September 2005)



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Personalamt (3, me)

Departement des Innern (3, für sich und die betroffenen Ämter)